

## DIE TEURE „TÜV“-PLAKETTE

BGH, Beschluss vom 16.08.2018 – 1 StR 172/18, NJW 2019, 88  
BayObLG, Beschluss vom 20.1.2020 – 207 StR 2737/19, NJW-Spezial 2020, 153

### SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

A ist Prüfungsingenieurin bei der G-GmbH und Co. KG und für die Durchführung der Hauptuntersuchung an Fahrzeugen gemäß § 29 StVZO zuständig. Ihr Freund B, der leider knapp bei Kasse ist, besitzt ein Fahrzeug, welches er zu A für die Hauptuntersuchung bringt. A stellt fest, dass das Kraftfahrzeug viele erhebliche Mängel aufweist und sie ihrem Freund B aktuell die Prüfplakette versagen muss. B kann sich die vielen Reparaturen leider nicht leisten und bittet A ihm trotz der Mängel diese Plakette auszustellen. A hat Mitleid, bringt an das Kennzeichen des B eine Prüfplakette an, trägt in der Zulassungsbescheinigung Teil I den Termin für die nächste Hauptuntersuchung ein und stempelt diesen mit dem Stempel der G ab. Aus der Eintragung ist darüber hinaus ihre Prüfingenieurnummer ersichtlich.

Wie hat sich A strafbar gemacht?

#### **Abwandlung**

A hat dem B die Prüfplakette verweigert. Da dem B die Geldmittel für die Reparaturen fehlen, beschließt er seinen künstlerisch begabten Bruder zu bitten für ihn eine „Prüfplakette“ herzustellen. Mit viel künstlerischen Geschick bringt er eine vermeintlich echte Prüfplakette an das Kennzeichen des Fahrzeuges des B an. Dieser nutzt das Fahrzeug nun weiter im Straßenverkehr. B geht dabei davon aus, dass die Plakette den Eindruck erweckt, dass diese vom TÜV Rheinland angebracht worden ist. Eine Eintragung hinsichtlich der nächsten Hauptuntersuchung in der Zulassungsbescheinigung Teil I fehlt.

Strafbarkeit des B als Täter gemäß § 267 StGB?

## SCHLAGWÖRTER

*Falschbeurkundung im Amt; Plakette; TÜV; untauglicher Versuch; Urkundenfälschung; Wahndelikt; öffentlicher Glaube; unechte Urkunde; Kennzeichen; Amtsträger*

## SKIZZE

### **A. Strafbarkeit des A gem. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB**

- I. **(P) Urkunde**
- II. Unechte Urkunde
- III. Ergebnis

### **B. Strafbarkeit des A gemäß § 348 Abs. 1 StGB**

- I. A als Amtsträger
- II. Prüfplakette als öffentliche Urkunde
- III. (P) Falschbeurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache**
  1. Nachweis über den Termin zur nächsten Hauptuntersuchung
  2. Nachweis, dass das Fahrzeug des B sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat
- IV. Ergebnis

### **Abwandlung**

#### **A. Strafbarkeit des B gemäß § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB**

- I. Unechte Urkunde
- II. Ergebnis

#### **B. Strafbarkeit des B gemäß §§ 267 Abs. 1 Var. 3, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB**

- I. Vorprüfung
- II. **(P) Tatentschluss**

